

Jahrbuch 2021

Verein zum Schutz der Bergwelt



86. Jahrgang



Rechtliche Grundlagen des Betretungsrechts der freien Natur beim Mountainbiken in Bayern¹

von Lorenz Sanktjohanser²

Keywords: Mountainbiken, Betretungsrecht, Wegebegriff, Wegeeignung, Motorisierung

Das Mountainbiken hat sich als Natursportart mittlerweile fest etabliert. Die Intensität der Naturnutzung der technikaffinen Sportart wird stark von den technischen Möglichkeiten und Entwicklungen der Sportgeräte (Fahrräder) sowie von den individuellen Fähigkeiten der FahrerInnen geprägt. Sportliches Image, systematische Aus- und Fortbildung sowie digitale Routenplanung und -verbreitung sind Treiber dieser Entwicklung und haben das Mountainbiken auf eine Stufe mit den klassischen Bergsportarten Bergsteigen/Klettern und Skitourengehen gestellt. Die boomende E-Motorisierung sprengt nunmehr die natürlichen Leistungsgrenzen und führt zu einer Explosion der Reichweiten, sowohl in der Höhendifferenz als auch in der Distanz. Gleichzeitig ist ein Trend zum risikoorientierten Befahren schmaler Wege und Steige festzustellen. In der Folge häufen sich die gesellschaftlichen Konflikte mit anderen Naturnutzern wie Wanderern, Bergsteigern, Jägern und Grundeigentümern. Dies wirft Fragen nach den rechtlichen Regeln und Grenzen für die Ausübung der Sportart, die Belastungsgrenzen von Natur und Landschaft und das Miteinander der beteiligten gesellschaftlichen Akteure auf. Wie bei allen technischen Entwicklungen im Natursport steht auch hier die Forderung nach einer Naturnutzung „by fair means“ im Raum. Der folgende Beitrag stellt die rechtlichen Regeln und Grenzen dar, die für das Mountainbiken in Bayern gelten.

I. Ausgangssituation

Mountainbiken wird immer beliebter. Nach der „Einführungsphase“ in den 80iger-Jahren des letzten Jahrhunderts hat sich das Mountainbiken als Outdoor-Sportart mittlerweile fest etabliert. Wie auch bei anderen Sportarten folgte auf die Einführungs- und Konsolidierungsphase eine starke Diversifizierung und Ausprägung von einzelnen „Stilarten“ (All-Mountain, Downhill, Trial usw.), mit teilweise sehr unterschiedlichen Ansprüchen an Natur und Landschaft.

1 Der Beitrag beruht auf einem Vortrag des Autors im Rahmen der Alpenen Sicherheitsgespräche 2018 des Kuratoriums für alpine Sicherheit am 18.10.2018. Der Beitrag wurde bereits in der juristischen Fachzeitschrift „Bayerische Verwaltungsblätter – BayVBl.“, Heft 4/2021 und in einer gekürzten Fassung im Verbandsblatt des Bayerischen Gemeindetags, Ausgabe 8/2021 veröffentlicht.

2 Der Autor war Leitender Ministerialrat im Bayerischen Umweltministerium und langjähriger Leiter des Referats Naturschutzrecht sowie stv. Leiter der Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege.

Mit dem E-Bike stößt dieser Trend nun hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung (Tourismus, Bike-Industrie) und der Intensität der Nutzung der Natur als „Basis“ der Sportausübung in neue Dimensionen vor. Dies hat zu einer „Reichweitenrevolution“ sowohl hinsichtlich der Distanz als auch der Höhenunterschiede geführt, die nunmehr ein gut trainierter Biker überwinden kann. Gleichzeitig erhöht sich Zahl der Biker, da auch weniger Trainierte bisher für sie nicht machbare Strecken bewältigen können.

Die Konflikte nehmen allgemein und besonders im Umfeld der Landeshauptstadt München erheblich zu. Beispielhaft wird auf die Berichterstattung des Münchner Merkurs zu den Zuständen am Taubenberg im nördlichen Landkreis Miesbach verwiesen.³

Während sich das Mountainbiken ursprünglich auf das Befahren von Forststraßen und anderen Wirtschaftswegen konzentrierte, führen nunmehr vor allem das Befahren von schmalen Wanderwegen/Bergsteigen (sog. Singletrails) und das weglose Fahren bis hin zur eigenmächtigen Anlage eigener Trails zu zunehmenden Auseinandersetzungen mit Wanderern und Grundeigentümern.

Beim sportlichen Mountainbiken steht mittlerweile das Befahren sog. „Singletrails“ und vor allem das risikoorientierte Befahren von Bergwegen und -steigen ganz im Vordergrund. Hierfür hat sich mittlerweile wie beim Klettern eine Schwierigkeitsskala mit drei Schwierigkeitsklassen (leicht, mittel, schwer) und sechs Schwierigkeitsgraden (S 0 – S 5) herauskristallisiert.⁴ Dieses sportliche Bewertungssystem beschreibt eindrucksvoll die eigentliche Zielsetzung der Sportausübung, die im Befahren schmalere und möglichst schwieriger Wege liegt. Wie bei anderen Risikosportarten genießt auch hier die Beherrschung des höchsten Schwierigkeitsgrades die größte sportliche Anerkennung. Vereinfacht ausgedrückt: Je ungeeigneter der Weg, desto besser.

Die starke Zunahme motorisierter Mountainbikes sowie die Entwicklung weg vom konditionsbetonten zum geschicklichkeits- und risikoorientierten Befahren immer schmalere und exponiertere Wege führen neben den Konflikten mit Wanderern zu einer zunehmenden „kapillaren“ Erschließung auch noch weitgehend naturbelassener Bereiche. Nach Feststellung für den Alpenraum zuständiger Naturschutzbehörden hat sich dadurch der Erholungsdruck auf solche Räume signifikant erhöht.

Die Konflikte verlaufen im Freizeitbereich nicht selten sehr emotional und aggressiv, sogar gegenüber Behördenvertretern und Polizeibeamten.⁵ Im Landkreis Miesbach hat das Landratsamt nach einem tätlichen Angriff eines Mountainbikers auf einen Schutzgebietsbetreuer eine „Taskforce Mountainbike“ eingerichtet.⁶ Diese Entwicklung hat eine (erneute) gesellschaftliche Diskussion über die Belastungsgrenzen der Nutzung der endlichen Ressource Natur und Landschaft

3 Vgl. Berichte im Miesbacher Merkur (MM) Online z. B. vom 30.6.2020, „Nach Traktor-Verfolgungsjagd, Radeln am Taubenberg ein heißes Eisen“, <https://www.merkur.de/lokales/region-holzkirchen/warngau-ort66932/nach-traktor-verfolgungsjagd-radeln-am-taubenberg-ein-heisses-eisen-13789334.html>.

4 Vgl. Schymik/Werner/Philipp, Singletrail-Skala (STS) Version 1.4, www.singletrail-skala.de.

5 Vgl. Bericht in der Süddeutschen Zeitung (SZ) vom 7.7.2020, Seite R 1: „Beleidigungen und Brandstiftung an der Isar“.

6 Vgl. Bericht in der SZ vom 7.7.2020, Seite R 9: „Taskforce Mountainbike soll Interessen vereinen“.

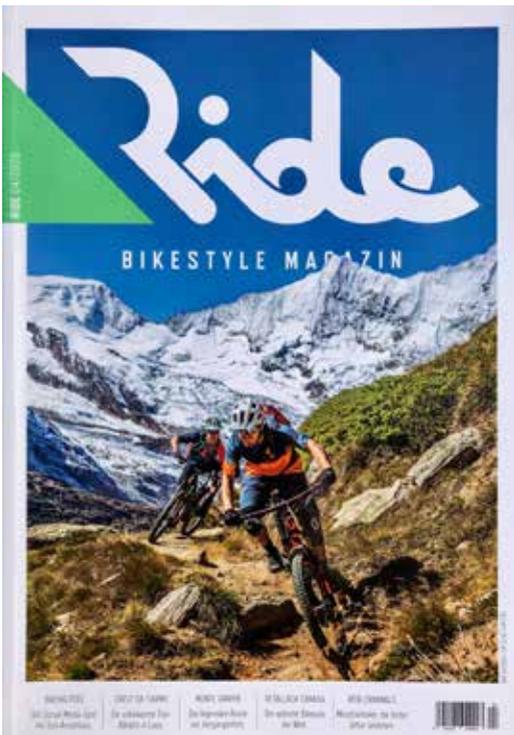


Abb. 1: Schon die Titelblätter einschlägiger Bike-Magazine sind imageaufgeladen und offerieren das Konfliktfeld des Bikesports besonders auf schmalen und exponierten Wegen.

einerseits und der Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzern andererseits, insbesondere Radfahrer und Wanderern,⁷ eröffnet.

Zentrale Problembereiche sind insbesondere:

- Erheblich erweiterte räumliche aber auch tageszeitliche Aktivitätsmuster der einzelnen Biker mit der Folge der zunehmenden Beunruhigung bisher „unverfügter“ Naturräume (Stichwort „schrumpfende“ Räume)
- Gleichzeitig deutlich erweitertes Potential der Zahl der Naturnutzer (Biker)
- Zunehmende Störungseffekte für die Tierwelt (Artenschutz, Jagd)
- Konflikte mit anderen Erholungssuchenden (Sicherheit, Belästigungen)
- Schäden an Grundflächen (Wege, Weideflächen, neue Trails usw.)
- Haftungsrisiken für Grundeigentümer

Damit stellt sich die Frage nach den rechtlichen Regeln und Grenzen, die in Bayern für das Mountainbiken in der freien Natur gelten. So hat auf diese Entwicklung nunmehr auch das für den Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und damit des sog. Betretungsrechts zuständige Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz reagiert und die in die Jahre gekommene Bekanntmachung „Erholung in der freien Natur“ vom 30.7.1976 insbesondere unter diesen Gesichtspunkten überarbeitet und neu erlassen.⁸



Abb. 2: Mit den Konflikten nehmen auch die Appelle an die gegenseitige Toleranz zu wie hier an der Kreuzbergalm im Landkreis Miesbach/Obb. (Foto Lorenz Sanktjohanser, 2019).

⁷ Vgl. Bericht im MM-Online vom 29.5.2020: „Mountainbiker befahren extrem schmalen Steig – Wanderin geschockt.“

⁸ Bekanntmachung (Bek.) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV) vom 27.11.2020, Az. 62f-U8667.0-2019/1-126, Bayerisches Ministerialblatt (BayMBl.) 2020, Nr. 755.

2. Verfassungs- und bundesrechtliche Garantie des Betretungsrechts der freien Natur

2.1 In Bayern genießt die Erholungsnutzung seit jeher einen hohen gesellschaftlichen und rechtlichen Stellenwert, der verfassungsrechtlich abgesichert ist und auf den sich jedermann berufen kann. Art. 141 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) gewährleisten die Erholung in der freien Natur, allerdings nur soweit dies in naturschonender Weise geschieht:

„Der Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet. Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen.“

Auch wenn es sich dabei nicht um ein „Betreten“ im eigentlichen Sinne des Wortes sondern um ein „Befahren“ handelt, umfasst das verfassungsrechtlich garantierte Betretungsrecht des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV nach der Rechtsprechung auch das Radfahren.⁹ In seiner Grundsatzentscheidung vom 16.6.1975 stellt der Bayerische Verfassungsgerichtshof fest, dass das Grundrecht auf Naturgenuss nicht auf die in der Verfassung beispielhaft genannten Betretungsformen beschränkt ist. Vielmehr sei es die Intention der Verfassungsnorm, den Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur durch ein Betreten im umfassenden Sinn zu gewährleisten. Es könne folglich nicht darauf abgestellt werden, welches Vorstellungsbild der Verfassungsgeber im Zeitpunkt der Schaffung der Verfassungsnorm hatte, sondern es sei die Reichweite der Norm daraufhin zu untersuchen, für welche Zwecke sie geschaffen worden sei. Ein Wandel der tatsächlichen Verhältnisse sowie berechtigte Ansprüche der Bevölkerung auf Erholung könnten somit eine Veränderung der Normsituation bedingen und ihren Inhalt und Umfang im Lichte einer gegenwartsbezogenen Verfassungsinterpretation verändern.¹⁰

Allerdings muss man berücksichtigen, dass der Verfassungsgeber bei der Gewährleistung des Grundrechts auf Naturgenuss das Betreten zu Fuß im Auge hatte.¹¹ Zudem haben die Belange von Natur und Landschaft in der gesellschaftlichen und rechtlichen Bewertung insbesondere durch die Verfassungsergänzung 1984 erheblich an Gewicht gewonnen. Es erscheint daher zweifelhaft, ob angesichts dieser Entwicklungen Reiten und ähnlichen Erscheinungsformen der Naturnutzung Grundrechtscharakter zugebilligt werden kann.¹² Erweiterungen auf sonstige Formen des Erholungsverkehrs insbesondere auf Fahrzeuge sind daher nur in Ausnahmefällen denkbar. Eine solche erweiternde verfassungsrechtliche Auslegung kommt daher allenfalls für „natürliche und herkömmliche“ andere Betretungsformen in Betracht.¹³ Auch werden ausschließlich sportliche Interessen

9 So schon BayVerfGH, Entsch. v. 16.6.1975, Vf. 13-VII-74, Rdnr. 83 und 94 (zitiert nach Juris); BayVGh, Entscheidung v. 3.7.2015, Az 11 B 14.2809, Rdnr. 30 (zitiert nach Juris); zweifelnd BayVerfGH, Entsch. v. 30.6.1998 – Vf.9 – VII – 94, Natur und Recht 1999, 503 (504).

10 BayVerfGH, Entsch. v. 16.6.1975, a.a.O., Rdnr. 92 (zitiert nach Juris).

11 Vgl. stenographische Berichte über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der bayerischen verfassungsgebenden Landesversammlung, Band 1 1946, 11. Sitzung vom 2.8.1946, S. 270–277.

12 BayVerfGH, Entsch. v. 30.6.1998 – Vf.9 – VII – 94, Natur und Recht 1999, S. 503 (504).

13 BayVerfGH, Entsch. v. 16.6.1975, a.a.O., Rdnr. 94 (zitiert nach Juris).

nicht erfasst.¹⁴ Geschützt ist das Radfahren in freier Natur daher nur, soweit es der Erholung und nicht kommerziellen oder rein sportlichen Zwecken dient und soweit die Radfahrer entsprechend Art. 141 Abs. 3 Satz 2 BV mit Natur und Landschaft pfleglich umgehen.¹⁵ Besondere sportliche Spielformen wie Geländefahren (z. B. downhill, Singletail), die Natur und Landschaft im Wesentlichen als Kulisse der Sportausübung benutzen und die aufgrund der bei diesen sportlichen Varianten unvermeidlichen starken Bremsvorgängen mit besonderen Belastungen und Schäden für die Natur und das Wegegrundstück verbunden sind, können sich daher nicht auf das Grundrecht berufen.

Dies gilt auch für mit Elektroantrieb ausgestattete Fahrzeuge (z. B. sog E-Bikes).¹⁶ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einbeziehung von Fahrzeugen in die Verfassungsgarantie – wie dargestellt – ohnehin an die Grenze der Auslegung der Verfassungsnorm geht. Angesichts der Vielzahl anderer neuartiger „Spaßfahrzeuge“ mit Elektroantrieb wie Elektro-Quads, Segways würde dies zudem erhebliche Gleichbehandlungsprobleme aufwerfen, sodass eine solche Erweiterung letztlich nicht mehr abgrenzbar wäre. Die Ausdehnung auf motorisierte Fahrzeuge würde somit der eindeutigen Intention des Verfassungsgebers zuwiderlaufen, einen schonenden Natur- und Erholungsgenuss zu gewährleisten, und damit die Grenzen der Auslegung überschreiten. Im Alpenraum steht einer solchen erweiternden Auslegung außerdem Art. 15 Abs. 2 des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention (AK) entgegen, wonach sich die Vertragsparteien verpflichtet haben, „die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.“ In Art. 2 Satz 2 BayNatSchG hat der Bayerische Gesetzgeber die Bedeutung der AK für den Alpenschutz ausdrücklich bekräftigt. Diese völkerrechtlich verbindliche Vorgabe der AK, der die Rechtswirkung eines Bundesgesetzes zukommt¹⁷ und die damit auch der Bayerischen Verfassung vorgeht, muss bei der Auslegung des Art. 141 Abs. 3 BV beachtet werden.

2.2 Im Rahmen der letzten umfassenden Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹⁸ hat auch der Bundesgesetzgeber mit § 59 Abs. 1 BNatSchG eine vergleichbare umfassende und unmittelbar geltende bundesrechtliche Betretungsregelung geschaffen:

„Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).“

Das Bundesrecht gewährt im Gegensatz zu Art. 141 Abs. 3 BV jedoch nicht allgemein die Erholung in der freien Natur, sondern ausdrücklich nur das „Betreten“ und damit lediglich die fußläufigen Erholungsformen. Andere Benutzungsarten wie das Radfahren werden von der Bundesregelung daher nicht erfasst.¹⁹ Dies folgt schon daraus, dass der Bundesgesetzgeber nach § 59 Abs.

14 BayVerfGH, ständige Rechtsprechung, z. B. Entsch. v. 28.6.2005, Vf. 84-VI-04, Rdnr. 24 m. w. Nachweisen (zitiert nach Juris).

15 BayVGh, Urt. v. 3.7.2015, Az. 11 B 14.2809, Rdnr. 30 (zitiert nach Juris).

16 Offen gelassen von BayVGh, Urteil v. 3.7.2015, a.a.O.

17 Übereinkommen vom 7.11.1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), Gesetz vom 29.9.1994, BGBl. II 1994 S. 2538; Protokolle in D in Kraft getreten am 18.12.2002, BGBl. II 2002 S. 1785.

18 BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.7.2009, BGBl. I, S. 2542.

19 Fischer-Hüftle in Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage 2011, § 59 Rdnr. 13.

2 Satz 2 BNatSchG eine Erweiterung auf andere Benutzungsarten ausdrücklich dem Landesrecht überlässt, er dies also nicht selbst regeln wollte. Radfahrer können sich daher nicht auf die bundesrechtliche Garantie des Betretungsrechts berufen.

3. Allgemeine Grundsätze des Betretungsrechts in Bayern

Die verfassungsrechtliche Regelung des Art. 141 Abs. 3 BV wird in den Art. 26 ff des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) näher konkretisiert. In Bayern besteht damit ein ausdifferenziertes Regelungssystem für die Erholungsnutzung, das auch das Radfahren auf Wegen in der freien Natur umfasst (vgl. Art 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG). Die Bestimmungen legen insbesondere den Umfang des Betretungsrechts, die Rechte des Grundeigentümers und die Befugnisse und Ahndungsmöglichkeiten der zuständigen Vollzugsbehörden (z. B. Anordnungen, Bußgelder) fest. Für das Betreten der freien Natur gelten dabei folgende allgemeinen Grundsätze, die auch beim Radfahren zu beachten sind:

- Das Recht auf Naturgenuss und Erholung ist nicht nur ein Programmsatz sondern ein Grundrecht und damit ein „Jedermanns-Recht“ (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV, Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG), das bei einer unzulässigen Verweigerung von dem/der Betroffenen auch gerichtlich geltend gemacht werden kann.
- Die Ausübung des Betretungsrechts muss natur-, eigentümer- und gemeinverträglich erfolgen (Art. 26 Abs. 2 BayNatSchG).
- Zur Ausübung des Betretungsrechts innerhalb seiner rechtlichen Grenzen sind keine behördlichen Genehmigungen und keine Zustimmungen der Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter erforderlich.
- Die Ausübung des Betretungsrechts ist unentgeltlich (Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG).
- Das Betretungsrecht gilt nur für die „vorhandene“ Natur und gibt keine Befugnis für Veränderungen und Einrichtungen (Anlage neuer Wege, Sprungschancen usw.).²⁰
- Es besteht kein Betretungsrecht für gewerbliche Veranstaltungen (z. B. kommerzielle Führungen). Eine gewerblich betriebene Organisation (z. B. Alpinveranstalter) kann sich daher nicht auf das Grundrecht berufen.²¹ Eine besondere Regelung für (sonstige) organisierte Veranstaltungen (z. B. Vereinsveranstaltungen) enthält Art. 32 BayNatSchG, wonach das Betretungsrecht ausgeschlossen ist, wenn eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke zu erwarten ist.
- Das Betretungsrecht gilt auch im Wald (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV, Art. 13 Bayerisches Waldgesetz -BayWaldG).

Rechtssystematisch begründet das Betretungsrecht als Ausformung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums eine Duldungspflicht gemäß § 1004 Abs. 2 BGB für den betroffenen Grundeigentümer; d.h. der Eigentümer kann insoweit keine zivilrechtlichen Unterlassungsansprüche gegenüber dem Erholungssuchenden geltend machen.

20 Fischer-Hüftle in Fischer-Hüftle/Egner/Meßerschmidt/Mühlbauer, Naturschutzrecht in Bayern, Art 27 Rdnr. 5.

21 BayVerfGH, Entsch. v. 28.6.2005 – Vf. 84-VI-04.



Abb. 3: Bike-Trails – sowohl im Wald als auch im freien Gelände – schädigen die Bodenstruktur, Flora und Fauna, werden durch ständige Nutzung breiter ausgefahren. (Foto Richard Huber, 2020).

4. Radfahren auf Privatwegen

4.1 Fahrräder ohne Motorkraft

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Interpretation stellt das Bayerische Naturschutzgesetz das Reiten und das Fahren mit Fahrzeugen ohne Motorkraft und damit auch das Radfahren dem „Betreten“ gleich. Nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG umfasst das Betretungsrecht auch die Befugnisse nach Art. 28 und 29 BayNatSchG und damit auch unter den genannten Voraussetzungen das „Befahren“ mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen. Gleichzeitig legt der Gesetzgeber damit aber auch die Voraussetzungen und Grenzen fest, unter denen das Fahren abseits öffentlich-rechtlich gewidmeter Verkehrswege gestattet ist. Das Befahren ist danach nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

4.1.1 Befahrensrecht auf Privatwegen

Das Befahrensrecht besteht nur auf „Privatwegen“ (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG), d. h. das Fahren abseits von Wegen in der freien Natur oder auf nicht geeigneten Wegen wird vom Betretungsrecht nicht umfasst. Das Fahren abseits von Wegen lässt auch Art 29 BayNatSchG nicht zu, da „ähnliche sportliche Betätigungen“ im Sinne der Regelung nicht die Benutzung von Fahrzeugen umfasst, was für das Radfahren und somit auch das Mountainbiken abschließend in Art 28 Abs. 1 BayNatSchG geregelt ist.²² Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelungssystematik kann dies auch nicht aus dem Umkehrschluss zu Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG und Art. 13 Abs. 3 Satz 1 BayWaldG gefolgert werden, die für den Wald ausdrücklich ein Wegegebot vorsehen. Demgemäß ist das unbefugte (d. h. ohne Zustimmung des Grundeigentümers) Fahren auf Flächen in der freien Natur mit Fahrzeugen ohne Motorkraft auch bußgeldbewehrt (Art. 57 Abs. 4 Nr. 3 BayNatSchG).

²² Fischer-Hüftle, a.a.O., Art. 29, Rdnr. 4.

4.1.2 Wegeeigenschaft

Für das Befahrensrecht ist weiterhin die Unterscheidung zwischen öffentlichen Wegen und Privatwegen von erheblicher Bedeutung. Für öffentlich-rechtlich gewidmete Wege gilt grundsätzlich ein eigenes Nutzungsregime, das dem naturschutzrechtlichen Betretungsrecht schon aus kompetenzrechtlichen Gründen vorgeht (vgl. Art 28 Abs. 4 BayNatSchG). Der zulässige Verkehr auf öffentlichen Wegen richtet sich grundsätzlich nach der jeweiligen straßenverkehrsrechtlichen Widmung. Das naturschutzrechtliche Betretungsrecht ist insoweit nicht von Bedeutung, allerdings müssen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden das Grundrecht des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV beachten.²³ Bei der Abgrenzung der öffentlichen Wege von reinen Privatwegen sind dabei insbesondere die sog. „tatsächlich öffentlichen Wege“ von Bedeutung, die zwar nicht öffentlich-rechtlich gewidmet sind, auf denen jedoch mit Duldung des Wegeeigentümers ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Auch für diese Wege gilt das Straßenverkehrsrecht und nicht das naturschutzrechtliche Betretungsrecht.²⁴ Indizien für einen „tatsächlich öffentlichen Weg“ sind insbesondere straßenverkehrsrechtliche Anordnungen wie z. B. Sperrschilder für KFZ nach VZ-Nummer 260 der StVO, die im Regelfall den KFZ-Verkehr auf Forst- und sonstigen Wirtschaftswegen untersagen, da straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nur für den öffentlichen Verkehr möglich sind.

Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG entfaltet seine Bedeutung daher nur für Privatwege, auf denen kein öffentlicher Verkehr stattfindet. Da sich der ganz überwiegende Radverkehr in der freien Natur auf Forst- und sonstigen Wirtschaftswegen bewegt, die als „tatsächlich öffentliche Wege“ anzusehen sind, ist das naturschutzrechtliche Befahrensrecht vor allem für selten und nicht regelmäßig befahrene Privatwege von Bedeutung. Das Gesetz enthält keine Legaldefinition des Begriffs „Weg“. Der Gesetzgeber geht damit von dem allgemeinen Begriffsverständnis aus. Danach ist ein Weg „eine Verbindung zwischen zwei geografischen Positionen (Orten), die dazu geeignet ist, dass Personen, Tiere oder Fahrzeuge sich darauf (oder auf Teilstrecken davon) bewegen“.²⁵ Die fragliche Grundfläche muss also einem Verkehrszweck dienen, was eine gewisse Dauerhaftigkeit voraussetzt. Wichtige Indizien für eine Wegeeigenschaft sind deshalb bauliche Herstellungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die eine gewisse Dauerhaftigkeit des Verkehrszwecks implizieren. Auf den Ausbauzustand und -umfang des Weges kommt es dabei aber nicht an²⁶, maßgeblich ist nur das tatsächliche Vorhandensein in der Natur. Keine Wege sind folglich Fahrspuren, die im Rahmen einer vorübergehenden Bewirtschaftungsmaßnahme auf einer ansonsten baulich unveränderten Grundfläche entstehen und im Übrigen keinem dauerhaften Verkehrszweck haben (z. B. sog. Rückegassen im Wald).²⁷ Auch durch ein wiederholtes widerrechtliches Befahren von Grundflächen entstandene „Wege“ schaffen kein allgemeines Befahrensrecht. Einer rechtswidrigen Nutzung stehen das Untersagungsrecht nach § 1004 BGB sowie die Bußgeldbewehrung des Art. 57 Abs. 4 Nr. 3 BayNatSchG und

23 BayVGh, Urt. v. 3.7.2015, a.a.O., Rdnr. 30 (zitiert nach Juris).

24 Nr. II zu § 1 VwV-StVO; BayVGh, Urt. v. 3.7.2015, a.a.O., Rdnr. 19 (zitiert nach Juris).

25 Zitiert nach der Wegedefinition in Wikipedia; ähnlich Nr. 1.3.2.1 der Bek. des BayStMUV „Erholung in der freien Natur“, a.a.O.

26 Fischer-Hüftle, a.a.O., Art. 28 Rdnr. 3.

27 a. A. aber zu weitgehend Amtsgericht Aichach, Urteil v. 17.4.2018, Az. 101 C 153/17, S. 15: Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Privatweg“ durch das AG, wonach jede „beliebige schmale Schneise durch das Gelände“ als Weg im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, überschreitet eindeutig die Grenzen der Auslegung, da die mit dem Wegbegriff untrennbar verbundene Verkehrseigenschaft damit völlig aufgegeben und faktisch jede befahrbare Fläche zum Weg erklärt wird.

damit die allgemeinen Gesetze im Sinne des Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG entgegen. Der Grundeigentümer kann in solchen Fällen daher die „Wegeeigenschaft“ jederzeit wieder „beseitigen“. Ein Weg kann seine Wegeeigenschaft auch wieder verlieren, wenn er etwa durch Nutzungsaufgabe sowie durch fehlende Nutzung z. B. als Wanderweg keine Verkehrsbedeutung mehr hat und die Wegefläche wieder als Teil der Natur anzusehen ist. Allein die Nutzungsaufgabe durch den Grundeigentümer führt aber nicht zum Wegfall der Wegeeigenschaft, da dies einem mit der verfassungsrechtlichen Garantie des Betretungsrechts unvereinbaren Vorbehalt der Freigabe der Wegnutzung gleichkäme.²⁸ Solange der Weg also noch tatsächlich vorhanden ist und er auch noch seine Verkehrsfunktion z. B. als Wanderweg innehat, besteht auch das Betretungsrecht.

4.1.3 Wegeeignung

Das Befahrensrecht besteht darüber hinaus nach Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG nur auf „geeigneten“ Wegen. Aufgrund der eindeutigen Formulierung des Gesetzgebers „soweit sich die Wege dafür eignen“ ist ausschließlich die objektive Beschaffenheit des Weges und nicht etwa die subjektive Fähigkeit des einzelnen Radfahrers für die Beurteilung der Wegeeigenschaft maßgeblich. Maßstab ist dabei, wie sich die Eignung aus Sicht eines objektiven Durchschnittsbetrachters darstellt, da sich das Betretungsrecht auf die Nutzbarkeit durch die Allgemeinheit bezieht. Als Faustformel kann gelten, dass PKW-befahrbare Wege jedenfalls auch zum Radfahren geeignet sind. Weitere Begriffsbestimmungen zur Wegeeignung enthält das Gesetz nicht.

Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Eignung kann sich daher nur an den allgemeinen gesetzlichen Grundvoraussetzungen des Betretungsrechts orientieren. Der Begriff der „Eignung“ ist daher insbesondere im Sinne der vom Gesetzgeber gezogenen allgemeinen Grenzen der Natur-, Eigentümer- und Gemeinverträglichkeit (Art. 26 Abs. 2 BayNatSchG) auszulegen.

4.1.3.1 Die „Ungeeignetheit“ eines Weges kann sich zum einen daraus ergeben, dass der bauliche Zustand eines Privatweges unzulänglich ist und das Befahren zur Zerstörung oder erheblichen Beschädigung der Wegeoberfläche führen kann.²⁹ Daraus kann einerseits eine Nichteignung aus Gründen des Eigentumsschutzes (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG) folgen. Andererseits kann die Beschaffenheit aber auch aus Naturschutzgründen (Art 141 Abs. 3 Satz 2 BV, Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG) die Ungeeignetheit eines Weges zur Folge haben, etwa wenn schutzwürdige Naturschutzflächen beeinträchtigt werden.

Die Duldungspflicht des Grundeigentümers endet gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG dort, wo – etwa zurückzuführen auf ein starkes oder regelmäßiges Aufkommen von Radfahrern – erhebliche, über ein zumutbares Maß hinausgehende Schäden an seinem Grundstück eintreten oder die Gefahr eines solchen Eintritts droht.³⁰ Dabei kommt es nicht auf die gerade bestehenden, einem steten Wechsel unterworfenen Witterungs- und Bodenverhältnisse an, sondern auf die Beschaffenheit der Wegefläche, wie sie durchschnittlich oder wenigstens überwiegend während bestimmter Jahreszeiten oder anderer, nach klimatischen und sonstigen sachbezogenen Gesichtspunkten abgegrenzten Zeiträumen besteht.³¹

28 BayVerfGH, Entsch. v. 16.6.1975, a.a.O., Rdnr. 98.

29 Fischer-Hüftle, a.a.O., Art. 28, Rdnrn. 7 ff.

30 So BayVerfGH, Entsch. v. 16.6.1975, a.a.O., Rdnr. 103 (zitiert nach Juris) zur insoweit gleich gelagerten Problematik beim Reiten.

31 Fischer-Hüftle, a.a.O., Rdnr. 7; BayVGH, Urteil v. 17.1.1983 – 9 B 80 A 956.

4.1.3.2 Zum anderen kann sich die Ungeeignetheit eines Weges aus dem Grundsatz der Gemeinverträglichkeit ergeben, da durch die Ausübung des Betretungsrechts die Rechtsausübung anderer nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden darf (Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG). Dies kann sich sowohl auf den Zustand des Weges durch Wegeschäden als auch auf die Sicherheit und Rechtsausübung anderer Erholungsuchender (z. B. Wanderer, Reiter) beziehen. Die von der Verfassung garantierte Rechtsausübung findet dort seine Grenze, wo das gleiche Grundrecht anderer verletzt wird. Diese Begrenzung ist ebenfalls verfassungsrechtlicher Natur.³² Es kann daher erforderlich sein, dass die zuständigen Behörden nach Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG zur Regelung des Erholungsverkehrs durch Verordnung oder Einzelanordnung Regelungen zum Schutze berechtigter Eigentümerinteressen oder anderer Erholungsuchender (z. B. Wanderer oder Reiter) erlassen, etwa in Räumen mit starkem Erholungsverkehr verschiedenster Gruppen.³³

4.1.3.3 Im Hinblick auf die Sicherheit anderer Erholungsuchender ist für die Beurteilung der Wegeignung die Wegebreite von besonderer Bedeutung. Im Gegensatz zu anderen Ländern³⁴ hat Bayern für die Wegeignung keine bestimmte Wegebreite festgelegt. Es gilt aber der allgemeine Grundsatz, dass den Fußgängern der Vorrang gebührt (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG). Auch Wege unter 2 m Breite sind daher in Bayern bei angepasster Fahrweise nicht von vornherein zum Radfahren ungeeignet.³⁵ Treppenartig gestufte Wege mit einer Breite von nur 0,80 m dürfen mit Fahrrädern allerdings nicht befahren werden. Fahrräder dürfen dort unter besonderer Rücksichtnahme auf Fußgänger allenfalls geschoben oder getragen werden.³⁶ Ein „Befahrens- und „Umnutzungsrecht“ von Wanderwegen in bei sportlichen Mountainbikern so beliebte „Singletrails“ besteht daher nicht.³⁷

Auch wenn ein Befahren von Wegen unter 2 m Breite nicht generell ausgeschlossen werden kann, hat die Wegebreite auf die Eignung zum Befahren insbesondere aus Sicherheitsgründen ganz erheblichen Einfluss, wenn der Weg auch oder sogar primär dem Wandern und Bergsteigen dient. In viel frequentierten Gebieten kann dabei die „Begegnungsdichte“ von Wanderern und Radfahrern deutlich höher sein als auf öffentlich-rechtlich gewidmeten gemeinsamen Geh- und Radwegen. Anhaltspunkte für die Beurteilung der Eignung unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit können daher der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) entnommen werden. Diese enthält unter anderem Mindestmaße für gemeinsame Geh- und Radwege. Außerorts sieht die Verwaltungsvorschrift eine Mindestbreite von 2 m vor, wovon nur in wenigen Ausnahmefällen eine Abweichung möglich ist.³⁸ Auch wenn man diese Vorschriften nicht ohne weiteres auf das Betretungsrecht übertragen kann, können ihnen doch wichtige Hinweise dafür entnommen werden, welche von Wanderern genutzten Wanderwege und Bergsteige für ein Befahren mit Rädern geeignet sind. Wanderwege und Steige unter 1,5 m Breite sind daher aus

32 BayVerfGH, Entsch. v. 16.6.1975, a.a.O., Rdnr. 102 (zitiert nach Juris).

33 So BayVerfGH, Entsch. v. 16.6.1975, a.a.O., Rdnr. 102 (zitiert nach Juris) zur insoweit gleich gelagerten Problematik beim Reiten.

34 z. B. § 37 Abs. 3 Satz 3 LWaldG Baden-Württemberg, wonach im Wald eine Mindestbreite von 2 m gefordert wird.

35 Vgl. BayVGH, Urteil vom 3.7.2015, Az 11 B 14.2809, Rdnrn 24 u. 25 (zitiert nach Juris).

36 BayVGH, a.a.O.

37 Die Unvereinbarkeit des Befahrens von Singletrails mit einem Wanderverkehr folgt schon aus der Namensgebung. Der Begriff „Singletrail“ stammt aus dem Mountainbike-Sport und steht für einen Pfad, der so schmal ist, dass man dort nicht nebeneinander fahren oder laufen kann (zitiert nach Wikipedia). So auch Nr. 1.3.3.2 Bek. des BayStMUV „Erholung in der freien Natur, a.a.O.

38 siehe Ausführungen zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO in Nr. II 2 a) bb) VwV-StVO.

Sicherheitsgesichtspunkten nur in Ausnahmefällen (geringe Frequentierung durch Wanderer, gute Übersichtlichkeit, geringe Steigung) und Wanderwege unter 1 m generell nicht zum Radfahren geeignet, da hier ein gefahrfreier Begegnungsverkehr grundsätzlich nicht möglich ist. So beträgt bei modernen MTBs bereits die Lenkerbreite etwa 72 – 76 cm. Rechtlich folgt dies schon aus dem Umstand, dass der Radfahrer dem Wanderer nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG den Vorrang einräumen und daher – soweit überhaupt möglich – den Weg verlassen muss, was aber vom Betretungsrecht nicht mehr umfasst ist.

4.1.3.4 Neben der Wegebreite sind die Steilheit des Weges (Steigung), die Neigung des Geländes (Absturzgefahr, Auslösung von Steinschlag), die Kurvenführung (z. B. sog. Spitzkehren) und der Untergrund weitere Beurteilungskriterien für die Eignung eines Weges.³⁹ Auch diese Faktoren beeinflussen maßgeblich den Bremsweg und die Beherrschbarkeit des Rades und damit die Sicherheit im Begegnungsverkehr. Bei den sog. „Singletrails“ steht das Befahren von Bergwegen und -steigen im alpinen Steilgelände ganz im Vordergrund. Hierfür hat sich wie beim Klettern eine Schwierigkeitsskala mit drei Schwierigkeitsklassen (leicht, mittel, schwer) und sechs Schwierigkeitsgraden (S 0 – S 5) herauskristallisiert.⁴⁰ Abgesehen von der Wegebreite (s. o.) sind diese Wege aufgrund ihrer Beschaffenheit und Exposition in aller Regel keine geeigneten Wege, da sich ein Befahren solcher Wege wenigstens bei nicht so geübten Fahrern auch bei den geringeren Schwierigkeitsgraden immer an der Grenze der Beherrschbarkeit bewegt. Je höher die Schwierigkeiten der Bewertungsskala sind, desto weniger eignen sich die Wege bei der gebotenen objektiven Betrachtungsweise daher zum Radfahren im Sinne des Betretungsrechts. Insoweit stellen jedenfalls die höheren Schwierigkeitsgrade ein Indiz für die Nichteignung eines Weges dar.



Abb. 4: Auch das Mountainbiken auf geeigneten Wegen kann schön sein, hier auf der Auffahrt zur Tiefentalalm/nördl. Benediktenwand/Kochler Berge/Obb. (Foto Richard Huber, 2020).

³⁹ Vgl. Bekanntmachung „Erholung in der freien Natur“, a.a.O.

⁴⁰ Vgl. Fußnote 4.

4.2 Fahrräder mit Motorkraft

Nach Art 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG gilt das Befahrensrecht für „Fahrzeuge ohne Motorkraft“ und damit unstrittig für alle nicht motorisierten Fahrräder einschließlich Mountainbikes. Schwierige Auslegungsfragen werfen allerdings die mit einem Elektroantrieb ausgerüsteten E-Bikes und insbesondere die sog. „Pedelects“ auf. Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben werden nach § 1 Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unter den dort genannten Voraussetzungen Pedelects Fahrrädern straßenverkehrsrechtlich gleichgestellt.⁴¹ Der BayVGh hat in seiner Entscheidung vom 3.7.2015 ausdrücklich offengelassen, ob das verfassungsrechtliche Betretungsrecht auch für solche Pedelects gilt.⁴² Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung vertritt das Bayerische Umweltministerium die Rechtsauffassung, dass die straßenverkehrsrechtliche Gleichstellung von Pedelects mit normalen Fahrrädern auch auf den Vollzug des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG übertragen werden kann.⁴³ Das Ministerium greift damit das Vollzugsschreiben vom 22.8.2012⁴⁴ wieder auf, das mittlerweile durch Zeitablauf formal außer Kraft getreten war.⁴⁵ Allerdings war die ungeheuer dynamische Entwicklung der Motorisierung von MTB damals noch nicht vorhersehbar. Ob eine solche Gleichstellung durch einfache Vollzugshinweise gegen den Wortlaut des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG angesichts der unterschiedlichen gesetzlichen Zielrichtungen des Naturschutzrechts und des Straßenverkehrsrechts möglich ist, oder ob wie im Straßenverkehrsrecht wegen des eindeutigen Wortlauts des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG auch hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich ist,⁴⁶ ist zumindest zweifelhaft. Angesichts des Umstandes, dass nach Art. 28 Abs. 4 BayNatSchG die straßenverkehrsrechtliche Gleichstellung bereits unmittelbar auch für sog. „tatsächlich öffentliche Wege“ gilt⁴⁷, erscheint eine solche Gleichstellung auch nicht erforderlich. Im Alpenraum⁴⁸ steht einer solchen Auslegung die ausdrückliche gesetzliche Regelung des Art. 2 Satz 2 BayNatSchG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 des Tourismusprotokolls der Alpen-

41 § 1 Abs. 3 StVG hat folgenden Wortlaut: „Keine Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und

1. beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher,

2. wenn der Fahrer im Treten einhält,

unterbrochen wird. Satz 1 gilt auch dann, soweit die in Satz 1 bezeichneten Fahrzeuge zusätzlich über eine elektromotorische Anfahr- oder Schiebehilfe verfügen, die eine Beschleunigung des Fahrzeuges auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten des Fahrers, ermöglicht. Für Fahrzeuge im Sinne der Sätze 1 und 2 sind die Vorschriften über Fahrräder anzuwenden.“

42 BayVGh, Urteil vom 3.7.2015, Az. 11 B 14.2809, Rdnr. 30 (zitiert nach Juris).

43 Vgl. Nr. 1.3.3.1 der Bek. des BayStMUV „Erholung in der freien Natur“, a.a.O.

44 UMS v. 22.8.2012, Az. 62b–U 8662.1–2012/1–8.

45 sog. „Sunset“-Regelung der Bayerischen Staatsregierung für Verwaltungsvorschriften, wonach alle nicht ausdrücklich verlängerten Verwaltungsvorschriften am 31.12.2015 außer Kraft getreten sind (Beschluss des bayerischen Ministerrats vom 24.2.2015).

46 So z. B. § 44 Abs. 1 Satz 2 NatSchG Baden-Württemberg.

47 S. o. bei Nr. 4.1.2.

48 Der deutsche Alpenraum gemäß Alpenkonvention umfasst das Gebiet der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Rosenheim, Traunstein, Weilheim-Schongau, Oberallgäu, Ostallgäu, Lindau (Bodensee) sowie die kreisfreien Städte, Rosenheim, Kaufbeuren und Kempten (vgl. <https://www.stmuvm.bayern.de/ministerium/eu/zusammenarbeit/alpenkonvention/index.htm>).

konvention entgegen, wonach motorisierte Sportarten „soweit wie möglich“ begrenzt bzw. verboten werden sollen.⁴⁹ Fahrer/innen von E-MTB können sich daher jedenfalls im Alpenraum abseits sog. tatsächlich-öffentlicher Wege nicht auf das Betretungsrecht berufen.

Unstrittig ist allerdings, dass für E-Bikes, die den Vorgaben des § 1 Abs. 3 StVG nicht entsprechen, das Befahrensrecht des Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG nicht gilt.⁵⁰ Insoweit ist bemerkenswert, dass ein Motorentest einer Fachzeitschrift⁵¹ ergeben hat, dass die untersuchten handelsüblichen E-Mountainbikes (eMTBs) alle die in Deutschland bestehende gesetzliche Beschränkung auf eine Nenndauerleistung von 250 Watt deutlich überschreiten. Sie leisten in der Regel über 400 Watt – Durchschnittsleistung. Die Motorleistung aller Hersteller geht in der Realität (Zitat) „weit über die offizielle Nennleistung von 250 Watt“ hinaus. „Im Fahren überwiegt dann schon ein Mopedgefühl.“ Gefördert werden dadurch gerade auch Spielarten des MTB-Sports wie das „Downhill-Fahren“, das wegen der hohen Geschwindigkeiten und der Geländeanspruchnahme unter Sicherheits- und Umweltgesichtspunkten besonders problematisch ist.⁵² Diese Entwicklung ist eine erhebliche Herausforderung für den Rechtsvollzug. Die unter allgemeinen Umweltgesichtspunkten zu begrüßende Zunahme von Elektroantrieben darf nicht zu einer (schleichenden) Motorisierung des Erholungsverkehrs führen.⁵³ Motorsport hat in der freien Natur nichts verloren.

5. Rechte des Eigentümers

Der Eigentümer kann, um unzumutbare Beeinträchtigungen seiner Grundstücksnutzung zu verhindern, durch sog. „Sperrn“ das Betretungsrecht auf seinem Grundstück unterbinden bzw. untersagen.

5.1 Sperrn bei bestehendem Betretungsrecht

Die inhaltlichen Voraussetzungen für Sperrn durch Eigentümer und sonstige Berechtigte enthält Art. 33 BayNatSchG. Sperrn sind danach nur zulässig, wenn andernfalls die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde, zum Schutz des Wohnbereichs von Wohngrundstücken und kurzzeitig aus Gründen des Naturschutzes und weiterer Belange sowie aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls.

49 S. o. bei Nr. 2.1 a.E.

50 So z. B. für „getunte“ E-Bikes. Für Beträge unter 100 € können Bausätze erworben werden, mit denen sich mit geringem Zeitaufwand werksseitige Leistungsbegrenzungen beseitigen lassen.

51 Greber, Markus, „Überlastet. Was passiert, wenn man mit Vollgas vom Tal bis auf die Gipfel rauscht?“, Journal „EMTB“ Ausgabe 2018 Nr. 3.

52 Da bei dieser Spielart die Abfahrt ganz im Vordergrund steht, war sie bisher wegen des für die Akteure eher lästigen Aufstiegs stark an stationäre Aufstiegsanlagen wie Seilbahnen gebunden. Mit dem E-Antrieb, der als „individueller Lift“ das Aufstiegsproblem löst, erweitert sich der räumliche Aktionskreis dieser Sportart erheblich.

53 Der Trend in diese Richtung ist eindeutig, wie die Verkaufszahlen der E-MTBs zeigen. Diese übersteigen mittlerweile deutlich die Zahlen der „Bio-Bikes“ (Szene-Jargon für nicht motorisierte MTBs). Das „Trojanische Pferd“ dieser äußerst erfolgreichen Marketingstrategie ist der Elektroantrieb, der in der (noch) undifferenzierten gesellschaftlichen Wahrnehmung allgemein mit „umweltfreundlich“ gleichgesetzt wird.

Die formalen Voraussetzungen für Sperren regelt Art. 27 Abs. 3 BayNatSchG. Jedes tatsächliche Hindernis (z. B. Einfriedung) aber auch nur Beschilderungen stellen Sperren im Sinne des Gesetzes dar. Dabei kommt es nicht auf die subjektive Zielsetzung des Grundeigentümers an, maßgeblich ist die objektive Wirkung einer Sperre.⁵⁴ Die Sperre muss für den Erholungsuchenden aber deutlich sichtbar sein (Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG). Weitere formale Anforderungen an tatsächliche Sperren bestehen nicht.

Rechtssystematisch ist dabei hervorzuheben, dass der Erholungsuchende solche Sperren grundsätzlich beachten muss, auch wenn sie möglicherweise nicht berechtigt sind (Art 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG). Der Gesetzgeber wollte damit im Interesse des Rechtsfriedens eigenmächtigem Verhalten der Erholungsuchenden im Sinne einer „Selbstjustiz“ vorbeugen.⁵⁵ Sieht sich der Erholungsuchende zu Unrecht eingeschränkt, muss er sich daher an die zuständige Behörde bzw. die Gerichte wenden. An Beschilderungen als Sperren stellt der Gesetzgeber jedoch höhere Anforderungen. Diese sind nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzlichen Grund hinweisen, der eine Beschränkung des Betretungsrechts rechtfertigt (Art. 27 Abs. 3 Satz 3 BayNatSchG). Beschilderungen, die dieser Vorgabe nicht entsprechen, muss der Erholungsuchende folglich nicht beachten.

5.2 Sperren bei nicht bestehendem Betretungsrecht

Keine rechtlichen Vorgaben muss der Grundeigentümer allerdings einhalten, wenn er eine widerrechtliche, nicht vom Betretungsrecht gedeckte Benutzung seines Grundstückes durch Sperren unterbindet, etwa ein Befahren nicht geeigneter Wege durch Radfahrer. Eine Sperre im Sinne des gesetzlichen Betretungsrechts kann zwangsläufig nur vorliegen, wenn überhaupt ein Betretungs- bzw. Befahrensrecht besteht.⁵⁶ Insbesondere ist der Grundeigentümer in solchen Fällen nicht an die Begründungspflicht des Art. 27 Abs. 3 Satz 3 BayNatSchG für Beschilderungen und die Voraussetzungen des Art. 33 BayNatSchG gebunden. Er kann daher ohne weitere Voraussetzungen von seinem Untersagungsrecht nach § 1004 Abs. 1 BGB Gebrauch machen. Ebenso bedarf es keiner Anzeige solcher Sperren an die zuständige Naturschutzbehörde nach Art. 34 Abs. 1 BayNatSchG, soweit keine weitergehenden Genehmigungen erforderlich sind (z. B. nach dem Baurecht).

5.3 Verfahren zur Errichtung von Sperren

Sperren im Sinne des Art. 33 BayNatSchG müssen, soweit keine weitergehenden Genehmigungen erforderlich sind (z. B. Baugenehmigung), mindestens einen Monat vor der Errichtung der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden (Art. 34 Abs. 1 BayNatSchG). Dies gilt nicht für bestimmte Forst- und Sonderkulturen (Art. 34 Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG). Bei kurzzeitigen Sperren genügt eine unverzügliche Anzeige (Art. 34 Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG).

Die zuständige Behörde muss eine Sperre untersagen, wenn dies im Interesse der erholungsuchenden Bevölkerung erforderlich ist und die Voraussetzungen des Art. 33 BayNatSchG nicht eingehalten sind (Art. 34 Abs. 2 BayNatSchG). Unter diesen Voraussetzungen kann sie auch die Beseitigung

54 Fischer-Hüftle, a.a.o., Art 27 Rdnr. 16 ff m. w. Nachweisen und Einzelfällen.

55 Fischer-Hüftle, a.a.O., Art 27 Rdnr. 19.

56 Fischer-Hüftle, a.a.O., Art. 33 Rdnr. 3.

einer bereits bestehenden Sperre anordnen (Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG). Dabei handelt es sich um eine Entscheidung, die grundsätzlich im Ermessen der Behörde steht. Im Hinblick auf die eindeutige Wertung des Gesetzgebers und die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 141 Abs. 3 BV sind aber nur wenige Erwägungen denkbar, die ein Absehen von der Beseitigung rechtfertigen, da die Belange des Eigentümers schon in den tatbestandlichen Voraussetzungen der Beseitigung umfassend berücksichtigt sind. Das Ermessen kann damit im Einzelfall auf null reduziert sein.⁵⁷ Zudem ist in einem Rechtsstaat die Herstellung rechtmäßiger Zustände der Regelfall.

5.4 Rechtsbehelfe Erholungssuchender

Da es sich bei dem Betretungsrecht um ein Grundrecht und damit ein subjektives Recht handelt, kann ein Erholungssuchender von der zuständigen Behörde die Beseitigung einer Sperre verlangen. Verweigert sie das, kann er sein Betretungsrecht vor dem Verwaltungsgericht einklagen. Er muss aber von der Sperre individuell betroffen sein. Nicht zulässig sind daher z. B. Klagen zur allgemeinen Klärung der Rechtslage vergleichbar einer Popularklage ohne konkrete persönliche Betroffenheit des Klägers.⁵⁸

6. Sonstige Beschränkungen des Betretungsrechts und Ahndungsmöglichkeiten

6.1 Behördliche Regelungen des Betretungsrechts

Neben den generellen Regelungen des Gesetzes können die zuständigen Naturschutzbehörden weitere zeitliche und räumliche Beschränkungen des Betretungsrechts durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung der Naturschutzbehörden anordnen (Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG). Dies gilt grundsätzlich auch für den Radverkehr in der freien Natur, da das Radfahren – wie ausgeführt – Teil des Erholungsverkehrs ist. Aus dem Umstand, dass für das Radfahren den Regelungen des Art. 31 Abs. 2 und 3 BayNatSchG für das Reiten entsprechende Bestimmungen fehlen, kann im Umkehrschluss nicht gefolgert werden, dass der Gesetzgeber damit das Radfahren von der Anwendung der Norm ausnehmen wollte. Starker Erholungsverkehr verschiedenster Gruppen kann es erfordern, dass die zuständige Behörde einzelne Formen des Erholungsverkehrs auf bestimmte Wege beschränkt.⁵⁹

6.2 Regelungen durch Schutzgebietsverordnungen

Weitere Regelungen des Betretungsrechts können in Schutzgebietsverordnungen z.B. gemäß § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (z. B. Nationalpark, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) enthalten sein.

57 BayVGH, Urteil v. 21.11.2013, Az. 14 BV 13.487.

58 BayVGH, Urteil v. 12.12.2017, Az. 14 B 16.769.

59 So BayVerfGH, Entsch. v. 16.6.1975, a.a.O., Rdnr. 102 zum Reiten (zitiert nach Juris).



Abb. 5: Radfahrverbot im Landschaftsschutzgebiet Rotwand, Landkreis Miesbach. (Foto VzSB-Archiv, 2021).

6.3 Behördliche Sanktionsmöglichkeiten

Für die zuständigen Behörden (Kreisverwaltungsbehörden) bestehen folgende Anordnungs- und Ahndungsbefugnisse:

- Die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) kann – wie ausgeführt – die Beseitigung unzulässiger Sperren anordnen (Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG).
- Sie kann darüber hinaus Bußgelder in Höhe von bis zu 10.000 € verhängen für
- das unbefugte (d. h. ohne Gestattung durch den Eigentümer) Befahren ungeeigneter Wege mit Fahrzeugen ohne Motorkraft (Art. 57 Abs. 4 Nr. 2 BayNatSchG);
- das unbefugte Befahren von Wegen mit Fahrzeugen mit Motorkraft (Art. 57 Abs. 4 Nr. 2 BayNatSchG);
- das Befahren von Flächen in der freien Natur mit Fahrzeugen mit Motorkraft (Art. 57 Abs. 4 Nr. 3 BayNatSchG);
- das unbefugte Befahren von Flächen in der freien Natur mit Fahrzeugen ohne Motorkraft (Art. 57 Abs. 4 Nr. 3 BayNatSchG).
- Zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebrauchte Gegenstände (z. B. Mountainbikes) können beschlagnahmt und eingezogen werden (Art. 58 BayNatSchG, §§ 22, 53 Abs. 2 OWiG, § 111 b StPO). Dies setzt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aber besonders schwerwiegende Verstöße voraus.

7. Fazit und Ausblick

- Gerade die aktuellen und „trendigen“ Ausprägungen des MTB-Sports bewegen sich in Bayern vielfach außerhalb der rechtlichen Grenzen des Betretungsrechts und weisen damit neben dem gesellschaftlichen auch ein hohes rechtliches Konfliktpotential auf.
- Erfahrungsgemäß sind im Bereich der Freizeitnutzung Aufklärungsmaßnahmen, Besucherlenkungs-konzepte u. ä. häufig erfolgreicher als ordnungsrechtliche Maßnahmen. Konflikte sollten daher zunächst mit diesen Instrumenten angegangen werden.
- Kommt es aber zu keinen tragfähigen Lösungen, sind „ordnungsrechtliche“ Maßnahmen insbesondere in „Brennpunkten“ unausweichlich, um dauerhaften Fehlentwicklungen entgegen zu wirken. In diese Richtung zielen bereits folgende Anträge und Beschlüsse des Bayerischen Landtags:
 - Landtagsbeschluss vom 06.06.2018, Drs. 17/22620 zur Nutzung von Wegen im Voralpen- und alpinen Gebiet:
U. a. Aufforderung des Landtags an die Staatsregierung zur Anpassung und Überarbeitung der bisherigen Vorschriften.
 - Landtagsantrag vom 20.09.2018, Drs. 17/23882 (wegen Ablauf der Legislaturperiode kein Beschluss des Landtags)
Aufforderung an die Staatsregierung „in geeigneter Weise zu regeln, dass u. a. Fahrradfahren in der freien Natur und Landschaft nur auf Straßen und geeigneten befestigten bzw. naturfesten Wegen zulässig ist“.

Grundvoraussetzung tragfähiger Lösungen ist, dass sich alle beteiligten Akteure der rechtlichen Rahmenbedingungen bewusst sind. Dies erfordert insbesondere eine klare Positionierung und Grenzziehung der Organisationen und Interessengruppen der Mountainbiker zugunsten eines nachhaltigen und naturverträglichen MTB-Sports. Maßstäbe sind hierfür Rechtskonformität und eine Naturnutzung „by fair means“. Künstliche Hilfsmittel wie Motorunterstützung außerhalb der der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Wege führen zu einer nicht vertretbaren Inanspruchnahme und Veränderung der unberührten Natur und sind daher grundsätzlich abzulehnen. Bei dem verwandten Problem der Klettersteige hat der DAV mit der Idee der Naturnutzung „by fair means“ eine beispielgebende Haltung eingenommen. Im Bereich des Mountainbikens steht dies noch aus. „Motorsport“ hat in der freien Natur nichts verloren.

Anschrift des Verfassers

Lorenz Sanktjohanser
Bernloh 21 (Bürgtal)
83627 Warngau

Information zum Alpenpflanzengarten Vorderkaiserfelden



Fotos: H. Staudacher

Der **Alpenpflanzengarten Vorderkaiserfelden** im Kaisergebirge/Tirol wurde im Jahr 1930 angelegt und wird seither in überwiegend ehrenamtlicher Tätigkeit vom **Verein zum Schutz der Bergwelt** unterhalten. Er ist immer einen Besuch wert! Auf rund 600 m² Fläche sind in naturnaher Umgebung über 300 Pflanzenarten aus dem Alpenraum zu sehen, schwerpunktmäßig aus der montanen und subalpinen Vegetationsstufe des Kaisergebirges.

Der Alpenpflanzengarten liegt in unmittelbarer Nähe der **Vorderkaiserfelden-Hütte** (DAV-Sektion Oberland; <https://www.davplus.de/vorderkaiserfeldenhuette>) im Zahmen Kaiser und ist – je nach Schneelage – von Mai bis Oktober geöffnet.

Aufstieg: vom Parkplatz "Kaisertal" in Kufstein-Sparchen über Stufen in das Kaisertal, dann auf beschildertem Wanderweg zur Vorderkaiserfelden-Hütte (1388 m ü.NN). Gehzeit: ca. 2,5 Std.

Weitere Infos:

DICKORÉ, W. BERNHARD; RÖSLER, SABINE; STAUDACHER, HEINZ (2013): Der Alpenpflanzengarten Vorderkaiserfelden, 83 Jahre jung. Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt, Jg. 78: 221–240.

STAUDACHER, HEINZ (2020): 90 Jahre Alpenpflanzengarten Vorderkaiserfelden. Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt, Jg. 85: 105–110.

Flyer "Alpenpflanzengarten Vorderkaiserfelden", erhältlich in der Geschäftsstelle des VzSB (info@vzsb.de) bzw. als Download über <https://www.vzsb.de/alpenpflanzengarten.php>.